

Satzung der Bürgerstiftung Maxdorf in der Fassung vom 14.12.2016

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Maxdorf“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Maxdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung soll ausschließlich den Einwohnern der Ortsgemeinde Maxdorf zu Gute kommen. Im Falle einer Änderung der Gemeindegrenzen oder der Organisationsform soll sie auf die Bewohner des Ortsbereichs in den Grenzen nach dem Stand vom 01.01.1977 begrenzt bleiben.
- 2) Zweck der Bürgerstiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Bildung und Erziehung (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), Kunst und Kultur (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 6 AO), der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Heimatpflege (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO), des örtlichen Brauchtums und Heimatkunde, des Sports (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung der Bürger in unverschuldeten Notfällen auch infolge von Naturereignissen,
 - b) Förderung und Unterstützung der Grundschule und der Kindertagesstätten,
 - c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie ggf. die Unterstützung bei der Errichtung von Sportanlagen,
 - d) Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrer Entwicklung (z. B. beruflich, schulisch, musikalisch, kulturell und sportlich),
 - e) Unterstützung von Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugend- und Kinderbetreuung sowie Bildungseinrichtungen,
 - f) Förderung der Seniorenarbeit,
 - g) Förderung der örtlichen Vereine z.B. bei der Jugendarbeit und kulturellen Veranstaltungen, sofern damit keine kommerziellen Interessen verbunden sind,
 - h) Förderung der Heimatpflege und des örtlichen Brauchtums z.B. bei der Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen und des Kerweumzuges,
 - i) Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B. bei der Instandhaltung der Naturschutzgebiete sowie der Forst- und Waldwege,
 - j) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

- 4) Bei der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen ist die wirtschaftliche und persönliche Hilfsbedürftigkeit zu prüfen. Dies ist durch Anforderung und Erklärungen der zu unterstützenden Personen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse (ggf. durch Vorlage entsprechender Nachweise) in regelmäßigen Abständen mindestens jedoch alle 2 Jahre zu überprüfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem Anfangsvermögen (= unantastbares Stiftungsvermögen) dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,
 2. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen,
 3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden).
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes - Abs. 2 c) der Satzung). Das Stiftungsvermögen ist insofern von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Am 15.08.2016 betrug das unantastbare Stiftungsvermögen 460.162,69 €.
- (5) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des unantastbaren Stiftungsvermögens sowie

- b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
 - (3) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
 - (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
 - (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge, die zuvor der freien Rücklage zugeführt wurden, dem unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden.
 - (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der jeweiligen Ortsbürgermeister/in der Gemeinde Maxdorf sowie zwei Mitgliedern, die aus den Reihen des Stiftungsbeirates berufen worden sind.
- (2) Die aus dem Stiftungsbeirat kommenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsbeirat gewählt. Die Gewählten scheidern bei Annahme der Wahl aus dem Beirat aus und ihre Stellvertreter rücken nach.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates. Wiederbestellung ist möglich. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
- (4) Der / die Ortsbürgermeister/in ist Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n stellv. Vorsitzende/n.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht entsprechend den jeweils aktuellen Mustern der Stiftungsbehörde und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - d) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - e) Vorlage der unter c) und d) genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG).
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Sie müssen Bürger der Ortsgemeinde Maxdorf sein.
- (2) 8 Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse vom Gemeinderat aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die weiteren 5 Mitglieder und deren Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sein dürfen, werden durch den Gemeinderat berufen. Ihre Berufung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (3) Vor Ablauf der Wahlperiode beruft der Stiftungsbeirat für die ausscheidenden 5 Bürger, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, für die neue Amtsperiode 5 neue Mitglieder.
- (4) Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsbeiratsmitglieder den Stiftungsbeirat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- (7) Mitglieder des Stiftungsbeirates können vom Gemeinderat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsbeiratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (8) Der Stiftungsbeirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (9) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (10) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wacht über die dauernde sowie nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören insbesondere:
 - a) Beratung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand,
 - c) die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Berufung und Abberufung der beiden aus dem Stiftungsbeirat kommenden Vorstandsmitglieder i. S. v. § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung.

- (3) Der Stiftungsbeirat kann dem Vorstand aufgeben, im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszweckes für einzelne Fördermaßnahmen ab einer bestimmten Höhe die vorherige Genehmigung des Stiftungsbeirates einzuholen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, die vom Stiftungsbeirat berufen worden sind, können vom Stiftungsbeirat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Im Falle der Abberufung ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein entsprechendes Ersatzmitglied zu berufen.

§ 11

Satzungsänderungen / Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung / Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat der Stiftung im Rahmen einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn 2 / 3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können im Rahmen einer Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerstiftung Maxdorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerstiftung an die Ortsgemeinde Maxdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.